

S A T Z U N G

Über die Festlegung eines Teiles der Grenzen des im  
Zusammenhang bebauten Ortsteiles Landl - Gemeinde Wang

Aufgrund des § 34 Abs. 2 Bundesbaugesetzes - BBauG - i.V.m. Art. 23  
der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erläßt die Gemeinde  
Wang folgende Satzung:

§ 1

Ein Teil der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles werden gem.  
den im beigefügten Lageplan im Maßstab 1:1000 ersichtlichen Darstellungen  
festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrecht-  
liche Zulässigkeit von Vorhaben ( § 29 BBauG ) nach § 34 BBauG. Soweit  
für ein Gebiet gem. § 1 festgelegten Innenbereichs eine rechtsverbind-  
liche Bauleitplanung vorliegt oder nach Inkrafttreten dieser Satzung  
ein Bebauungsplan aufgestellt wird, richtet sich die planungsrechtliche  
Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BBauG.

§ 3

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

01. SEP. 1986

Mauern, den .....

.....  
*Stöber*

Stöber

1. Bürgermeister

